

Newsletter - Neues zur GAP Reform 2023

Mit diesem Newsletter wollen wir Ihnen den aktuellen Stand der GAP-Reform für 2023 weitergeben.

Die EU-Kommission ermöglicht den Mitgliedstaaten für 2023, die GLÖZ* 7 (Fruchtwechsel) und GLÖZ* 8 (Mindestanteil nicht produktiver Flächen) für 2023 auszusetzen. Hintergrund dieser Kommissionsverordnung ist die Infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine entstandene Verknappung des Angebots vor allem an Weizen und die damit verbundenen Auswirkungen auf den internationalen Agrarmärkten. Dies hat vor allem sehr ernste Auswirkungen auf die Ernährungssituation in den von Importen abhängigen Ländern.

Auch wenn einige Regelungen noch nicht abschließend sind, so haben sich die letzten Tage doch einige Sachen geändert/konkretisiert:

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (Zeitraum vom 01.12. - 15.01.):

Die Regelung, wonach auf 80% der betrieblichen Ackerflächen im obigen Zeitraum eine Mindestbodenbedeckung vorhanden sein muss, findet **erstmalig ab dem Herbst 2023** Anwendung. Dieses Jahr ist noch alles beim „Alten“!

Für 2022 sind die ÖVF-Zwischenfruchtbegrünungen und FAKT-Begrünungen wie geplant durchzuführen. Hier gibt es keine Änderungen. In 2022 darf der Aufwuchs von ÖVF-Bracheflächen und von ÖVF-Zwischenfruchtbegrünungen durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland:

Die Regelung, dass auf 35% der Ackerflächen (Dauerkulturen ausgenommen) ein jährlicher Fruchtfolgewechsel und auf den übrigen 65% der Flächen ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgen muss, wird auch in Deutschland **für das Jahr 2023 ausgesetzt!** Damit können die Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland auch im Jahr 2023 Weizen nach Weizen anbauen.

Wichtig ist hier für Sie, dass dies in Zukunft schlagbezogen erfolgen muss und nicht nur im Betriebsschnitt beachtet wird.

GLÖZ 8 – Mindestanteil nicht-produktiver Flächen (4 % Pflicht-Stillegung):

Die 4% Pflicht-Stillegung wird auch in Deutschland für 2023 ausgesetzt!

Auf diesen Flächen darf allerdings nichts für „Tank oder Trog“ angebaut werden. Formal soll die GLÖZ 8-Vorgabe für die 4 % Stillegung in 2023 bestehen bleiben. Ausnahmsweise können die Betriebe jedoch in 2023 auf den stillzulegenden Flächen Getreide, Sonnenblumen und spezielle Leguminosen anbauen (Arten werden später festgelegt!).

Bitte achten Sie bei der Sortenwahl im Getreide, dass die Art und die Sorten auch für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Hier wird diskutiert, dass auch ein Nachweis über die Vermarktung als Brotgetreide erfolgen muss.

Die Ausnahme soll **nicht** gelten für die Kulturen Mais, Sojabohnen, Kurzumtriebsplantagen (KUP) sowie für Flächen, die in 2021 und 2022 aus der Erzeugung genommen oder als ÖVF-Brache (ÖVF-Code 09) beantragt waren.

Die GLÖZ 8-Flächen müssen im Antrag vermutlich gekennzeichnet werden. Hier werden wir Sie informieren, sobald dies feststeht.

Wer in 2023 an der freiwilligen **Öko-Regelung ÖR 1a (Brache) und 1b (Brache plus Blühstreifen)** mit der zusätzlichen Stilllegung über die 4 % hinaus (5.-10.% der AF) teilnehmen möchte, muss allerdings die 4% tatsächlich bereits in 2023 stilllegen!

D.h. die landwirtschaftlichen Betriebe, welche in 2023 die o.g. Ausnahme für den Anbau auf Stilllegungsflächen nutzen können für das Jahr 2023 nicht die Öko-Regelung ÖR1a (Brache) sowie ÖR 1b (Brache plus Blühstreifen) beantragen.

*GLÖZ (Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen)